

Medizinische Universität Wien

Fundraising Code of Conduct

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Fundraising-Aktivitäten, wie das Werben um Zuwendungen, die Betreuung der Zuwendenden sowie Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Zuwendungen im Namen der MedUni Wien, sind transparent und der Wahrheit entsprechend zu dokumentieren. Im Unterschied zu Sponsoring sind in diesem Code of Conduct Zuwendungen als Spenden zu verstehen. Die Aktivitäten der MedUni Wien und die beabsichtigte Verwendung der eingeworbenen Mittel werden dokumentiert. Die MedUni Wien stellt sicher, dass die Bedürfnisse der Zuwendenden respektiert werden.
- 1.2. Alle mit dem Fundraising befassten Personen der MedUni Wien handeln auf Basis dieses Code of Conduct mit Fairness und Integrität und streben die Einhaltung der relevanten ethischen Richtlinien und Standards an. Das Handeln hinsichtlich der Annahme von Geschenken, Einladungen und der Teilnahme von fremdfinanzierten Reisen wird zudem in den geltenden Compliance-Richtlinien bestimmt.
- 1.3. Mitarbeitende im Fundraising werden mit einem Gehalt entlohnt, das nicht auf Basis von Anzahl oder Höhe der eingeworbenen Zuwendungen berechnet wird. Erfolgsbasierte Bonifikationen sind möglich.
- 1.4. Persönliche Daten von Zuwendenden werden vertraulich und entsprechend den anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

2. Ethische Grundsätze

- 2.1. Die Medizinische Universität Wien (MedUni Wien) hat klare und transparente Governance-Strukturen implementiert und Personen bzw. Instanzen innerhalb der Universität benannt, die für die Annahme oder Ablehnung einer Spende verantwortlich sind. Dabei soll eine personelle Trennung zwischen Mitarbeitenden und Annehmenden/Genehmigenden beachtet werden.
- 2.2. Die MedUni Wien legt besonderen Wert auf Transparenz und Rechtssicherheit. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Annahme von Zuwendungen verbindliche Prozesse festgelegt, wobei die allgemein anerkannten Prinzipien der Antikorruption zu beachten sind.
- 2.3. Mitwirkende im Fundraising halten mit ihrer Leiterin/ihrem Leiter unverzüglich Rücksprache, sollten Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit einer Zuwendung mit den ethischen Grundsätzen auftauchen. Die Leiterin/der Leiter berichtet gegebenenfalls an das Rektorat.
- 2.4. Folgende Fragen sind bei der Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung zu berücksichtigen:
 - 2.4.1. Ist die Zuwendung mit den Zielen der Universität vereinbar?
 - 2.4.2. Gibt es Hinweise darauf, dass die Mittel für die Zuwendung aus strafbaren Handlungen oder aus menschenrechts- bzw. grundrechtswidrigen Aktivitäten stammen?
 - 2.4.3. Besteht die Befürchtung, dass durch die Zuwendung die Freiheit von Forschung und Lehre direkt oder indirekt beschnitten oder das wissenschaftliche Personal beeinflusst werden könnte?
- 2.5. Ergeben sich auf Grund von Punkt 2.4. hinsichtlich einer Zuwendung Bedenken, sind die Zuwendungen abzulehnen.
- 2.6. Zuwendungen, durch welche den Zuwendenden in Gremien der Universität eine Mehrheit oder ein Vetorecht ermöglicht und so Einfluss auf den durch die Zuwendung begünstigten Teilbereich der Universität ausgeübt werden könnten, sind abzulehnen.
- 2.7. An der MedUni Wien erzielte Forschungsergebnisse werden unabhängig ihrer Finanzierung (öffentlich oder privat) unter Berücksichtigung der individuellen Publikationsfreiheit im vertraglich mit den Zuwendenden vereinbarten und im zulässigen Rahmen veröffentlicht.
- 2.8. Es dürfen keine Zuwendungen angenommen werden, wenn durch die Annahme ...
 - 2.8.1. Beschaffungsentscheidungen oder Umsatzvolumina zugunsten der Zuwendenden beeinflusst würden.
 - 2.8.2. die Universität bei ihrer Zielerreichung beeinträchtigt wird.
 - 2.8.3. die Beziehung zu anderen Stakeholdern beeinträchtigt wird.
 - 2.8.4. die Zuwendung Interessenskonflikte auslöst.
 - 2.8.5. der Ruf der Universität beschädigt wird.
 - 2.8.6. das Vermögen der Universität reduziert wird.
 - 2.8.7. die Grundsätze redlicher Wissenschaft durch politische, ideologische oder ökonomische Verwertungsinteressen des Zuwendenden verletzt werden.
 - 2.8.8. Bedingungen geknüpft sind, die für die Universität unannehmbar sind.

3. Anforderungen an professionelles Fundraising

- 3.1. Zuwendenden und potenziellen Zuwendenden werden auf Wunsch eine Ansprechperson an der MedUni Wien sowie die Zuwendungsverwendung offengelegt. Damit wird den Zuwendenden die Möglichkeit für Rückfragen und für eine maßvolle Kontrolle der Mittelverwendung eingeräumt.
- 3.2. Zuwendende und potenzielle Zuwendende erhalten auf Nachfrage folgende Informationen vollständig und wahrheitsgemäß, so dem keine allfälligen Verschwiegenheitsverpflichtungen entgegenstehen:
 - 3.2.1. den aktuellsten Jahresbericht inklusive Finanzbericht,
 - 3.2.2. Informationen bezüglich der Spendenabsetzbarkeit und gegebenenfalls eine Spendenbestätigung,
 - 3.2.3. eine Kopie der entsprechenden Bestimmungen zur Annahme von Zuwendungen.
- 3.3. Der Wunsch Zuwendender, von einer Veröffentlichung ihrer Namen abzusehen, wird respektiert.
- 3.4. Die Privatsphäre von Zuwendenden wird respektiert. Jegliche Dokumentation von Daten über Zuwendende wird vertraulich behandelt. Den Zuwendenden wird auf Wunsch über diese Aufzeichnungen Auskunft erteilt und Einsicht gewährt.
- 3.5. Beschwerden von Zuwendenden werden zeitnah und adäquat beantwortet.
- 3.6. Zweckgewidmete Spenden werden ausnahmslos für den vorgesehenen Zweck verwendet. Bei allfälligen Änderungen hinsichtlich der vereinbarten Zwecke, werden mit den Zuwendenden Alternativen und die damit einhergehenden weiteren Schritte besprochen.
- 3.7. Alle Zuwendungen sind auf entsprechenden Konten der Universität zu verbuchen (kein Privatkontenverfahren).
- 3.8. Die Zuwendungen an die MedUni Wien können neben den direkten auch indirekte Kosten abdecken. Für indirekte Kosten ist eine Gemeinkostenpauschale zulässig.